

Band 820

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, 12. April 1977, 12.31 Uhr

(189. Verhandlungstag)

Das Gericht erscheint in derselben Besetzung wie am 175. Verhandlungstag.

Als Vertreter für die Bundesanwaltschaft sind anwesend: Bundesanwalt Dr. Wunder und OStA Zeis.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
JustOSekr. Janetzko und Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend, RAe.:

Schwarz, Schnabel, Künzel, Dr. Augst (als Vertreter für Rechtsanwalt Egglar), Schlaegel und Grigat.

Beim Eintreten des Gerichts bleiben ca. 15 Zuschauer auf der linken Seite - vom Gericht aus gesehen - stehen und schreien wiederholt im Chor:

"Hungerstreik
15 politische Gefangene müssen zusammen
Aufhebung der Isolation
Anwendung der Genfer Konvention"

Nach der Aufforderung des Vorsitzenden, sich ruhig zu verhalten, ansonsten ihre Entfernung aus dem Sitzungssaal in Auge gefaßt werden müsse, und dem Hinweis, zu dem evtl. erfolgenden Ausschluß Stellung nehmen zu können, verläßt diese Gruppe freiwillig, ohne Abgabe einer Stellungnahme, den Sitzungssaal.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Es ist festzustellen, daß Herr Rechtsanwalt Egglar durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Augst vertreten wird; die Vertretung wird genehmigt.

Band 820/Lö

- Vorsitzender

Wir haben außerdem ein Schriftstück erhalten:

"Vollmacht

Hiermit erteile ich Herrn Prof. Dr. Axel Azzola Prozeßvollmacht für das Verfahren 2 StE (OLG Stuttgart) 1/74 Stammheim, 6. 4. 77 G. Ensslin " unterfertigt; obwohl hier von Prozeßvollmacht die Rede ist, was mehr ein zivilistischer Ausdruck ist, fasse ich es als Verteidiger-vollmacht auf von Frau Ensslin für Herrn Azzola, der allerdings nicht da ist.

Eine Ablichtung der Prozeßvollmacht von Prof. Dr. Azzola wird als Anlage 1 zum Protokoll genommen.

Es sind im Laufe des heutigen Vormittages, vor Beginn der Hauptverhandlung - schriftlich - Ablehnungsanträge aller drei Angeklagten durch verschiedene Verteidiger, zunächst gegen den Richter Dr. Berroth, sodann gegen mich, angebracht worden. Diese Ablehnungsgesuche sind durch einen Beschluß von heute beschieden worden, den ich hiermit bekanntgebe. Es heißt da:

Der Vorsitzende verliest den Beschluß vom 12. April 1977, der als Anlage 2 dem Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

Wir hatten kürzlich erörtert, daß ich eine haftrichterliche Anordnung erlassen habe, welche ich dem Anstaltsleiter, Herrn leitenden Regierungsdirektor Nusser, zugeleitet hatte. Wir hatten weiter erörtert, daß diese haftrichterliche Anordnung in einem Schreiben, als Anlage zu einem Schreiben vom mir, dem Herrn Justizminister Dr. Bender zugeleitet worden war. In diesem Schreiben hatte ich den Herrn Justizminister Dr. Bender gebeten, den Empfang dieses Schreibens nebst Anlage zu bestätigen. Es ist nun ein Schreiben von Herrn Justizminister Dr. Bender vom 5. April 1977 mir zugegangen, welches folgenden Wortlaut hat:

Der Vorsitzende verliest das Schreiben des Justizministers Dr. Bender vom 5. 4. 1977.

Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anlage 3 zum Protokoll genommen.

Vollmacht

Hiermit erteile ich Herrn Prof. Dr. Axel Attele
Prozessvollmacht für das Verfahren
2 StE (OLG Stuttgart) 1/74

Stammheim, b. 4. 77

J. Kuhl

2 StE (OIG Stgt) 1/74

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 12. April 1977

in der Strafsache gegen

Andreas Baader u.a.

wegen Mordes u.a.

Die gegen die Richter Dr. Foth ^{u.} Dr. Berroth gerichteten Ablehnungen sind unbegründet.

G r ü n d e :

Richter Dr. Berroth hat, nachdem der Anschlag auf Generalbundesanwalt Buback bekannt geworden war, vorübergehende Maßnahmen gegen die Angeklagten angeordnet, die unter dem Vorwurf stehen, aus der Haft heraus eine kriminelle Vereinigung unter der Bezeichnung "RAF" fortzuführen. Ähnliche Maßnahmen waren schon früher im Zusammenhang mit der Befürchtung der Befreiung der Angeklagten vorübergehend angeordnet worden. Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang erst in letzter Zeit bekanntgewordene Äußerungen der Angeklagten. So hat der Angeklagte Baader in seinem Antrag vom 29. 3. 1977 eine im Mai 1976 "bevorstehende Kommandoaktion zur Befreiung der Stammheimer Gefangenen" erwähnt und am Schluß des selben Antrags von Kriegshandlungen der Regierung gesprochen, gegen die Widerstand legitim sei; so befinden sich in einer mit "Stammheim, am 29. März 1977, für die Gefangenen aus der RAF" unterzeichneten, im "Informationsdienst" vom 2. 4. '77 veröffentlichten "Hungerstreik-

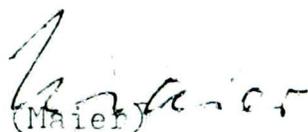
erklärung" die abschließenden Sätze: "Den Widerstand bewaffnen, die Illegalität organisieren, den antiimperialistischen Kampf offensiv führen."

Wenn unter diesen Umständen auch Verteidigerbesuche vorübergehend untersagt wurden, so können daraus umsoweniger Schlußfolgerungen auf eine Befangenheit des abgelehnten Richters Dr. Berroth gezogen werden, als der Verdacht besteht, die genannte "Hungerstreikerklärung" mit den zitierten Schlußsätzen sei, da sie nicht durch die Postzensur des Senats ging, durch Verteidigervermittlung aus der Anstalt gelangt. Zudem waren in der Zeit der Wirksamkeit dieser Anordnung (vom Gründonnerstag, 11.30 Uhr, bis Karsamstag ~~Abend~~) Verteidigerbesuche in der Anstalt nach deren Ordnung ohnedies allgemein nicht möglich.

Nach den dem Senat bekanntgewordenen Äußerungen des Anstaltsarztes Dr. Henck lagen und liegen für eine derzeitige akute Lebensgefahr der Angeklagten keine Anzeichen vor. Zu einem Hunger- oder Durststreik hat die Angeklagten niemand gezwungen.

Nach alledem besteht bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten, kein Anhalt, an der Unparteilichkeit von Richter Dr. Berroth zu zweifeln.

Der Richter Dr. Foth hat die angeordneten Maßnahmen bereits am 9. 4. 1977 abends insofern wieder aufgehoben, als sie den Kontakt der Angeklagten untereinander und mit ihren Verteidigern eingeschränkt hatten. Wenn er über die weiteren, ebenfalls von vornherein nur vorübergehend getroffenen Anordnungen über den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen erst nach den Feiertagen entscheiden wollte, so kann auch bei ihm daraus bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten, keine Besorgnis der Befangenheit hergeleitet werden.


(Maier)

Richter am OLG


(Dr. Breucker)

Richter am OLG


(Vötsch)

Richter am OLG

Dr. Traugott Bender

JUSTIZ MINISTER
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

7000 STUTTGART 1,
Schillerplatz 4 Postfach 337
Fernsprecher 21931
Durchwahl 2193/2700

5. April 1977 ^{3459 / 303}

An den

Vorsitzenden des 2. Strafsenats
beim Oberlandesgericht Stuttgart

Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth

Urbanstrasse 18

7000 Stuttgart 1

Betr. : Strafsache gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin,
Jan-Carl Raspe;

hier: Abhören von Gesprächen zwischen den Angeklagten
und ihren Verteidigern

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 1977 - 2 StE (OLG Stgt.) 1/74

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 30. März 1977, dem Ihre
haftrichterliche Anordnung an den Vorstand der Vollzugsanstalt Stuttgart
beigefügt war.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die beiden in der Vergangenheit durch-
geführten Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib
und Leben unschuldiger Menschen - Rechtsgüter, die in der Wertordnung
des Grundgesetzes an erster Stelle stehen - erforderlich waren. Ebenso
wie jeder einzelne Bürger unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden
Notstandes nach § 34 StGB zu handeln berechtigt ist, steht dieses Recht
unter gleichen Voraussetzungen auch den nach den Gesetzen unseres Staates
zur Abwehr von schweren Gefahren berufenen Behörden zu. Deshalb waren
die durchgeführten Abhörmaßnahmen rechtmässig.

Ungeachtet dessen wird in Zukunft von weiteren Abhörmaßnahmen bei Gesprächen zwischen den Angeklagten des Stammheimer Verfahrens und ihren Verteidigern abgesehen werden. Nachdem die in der Vergangenheit durchgeführten Abhörmaßnahmen bekannt geworden sind, scheiden sie nach Auffassung der zuständigen Sicherheitsbehörden ohnehin als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr aus. Soweit Abhöreranlagen vorhanden waren, sind diese beseitigt.

Diese Stellungnahme gebe ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Innenminister des Landes Baden-Württemberg ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung



OStA Holland erscheint um 12.40 Uhr
im Sitzungssaal.

Ich weiß nicht, ob eine Stellungnahme gewünscht wird.
Infolge der vorgerückten Zeit bietet sich ohnedies an,
in die Mittagspause einzutreten. Soll hierzu irgend-
etwas bemerkt werden? Nicht.
Dann setzen wir die Hauptverhandlung um 14.30 Uhr fort.

Pause von 12.41 Uhr bis 15.16 Uhr

Ende Band 820

Band 821/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 15.16 Uhr.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt. Während der Mittagspause ist durch Herrn Rechtsanwalt Oberwinder, sind durch Herrn Rechtsanwalt Oberwinder Ablehnungen angebracht worden gegen die Richter Maier, Dr. Berroht, Dr. Breucker und Vötsch. Hierüber ist folgender Beschluß gefaßt worden:

Der Vorsitzende verliest den Beschluß vom 12.4.1977, der in Ablichtung als Anlage 4 zum Protokoll genommen wird.

V.: Damit kann die Hauptverhandlung fortgeführt werden. Sind irgendwelche Wortmeldungen? Auch zu dem heute Vormittag Verhandelten? Herr Rechtsanwalt Künzel, bitte?

RA.Kün.: Ich sehe das zwar auch, daß es dunkel geworden ist seit dem letzten Donnerstag und daß die Gefahr besteht, daß man die Konturen der Dinge jetzt nicht mehr ganz so deutlich sieht. Indes hat sich für die Verteidigersituation nichts geändert. Insbesondere auch nicht durch das Schreiben des Herrn Justizministers. Der Herr Justizminister legt seinen Standpunkt noch einmal dar, daß er meint, die Abhöraktion sei rechtens gewesen. Ich brauche die Stimmen nicht zu zitieren, die genauso gewichtig sind und das, andere ~~die~~ Meinung vertreten. Der Herr Minister sagt dann weiter, daß, nachdem die Abhörmaßnahme, es berührt eigenartig diese Passagen, nun ruchbar geworden wäre, nachdem es nun bekannt geworden wäre, sei Abhören ohnehin sinnlos. Und deshalb u.a. wird in Zukunft nicht mehr abgehört. Es gibt andere, wenn man schon nun sich mit dieser Passage auseinandersetzt, es gibt andere, nun zwar nicht Lauschmöglichkeiten, aber andere Möglichkeiten, an solchen Gesprächen doch teilzunehmen, wenn ich recht informiert bin. Die Technik bietet etwa über die Laserstrahlen ungeahnte Möglichkeiten, ohne Wanzen auszukommen. Das ist nicht gesagt, daß kein Versuch mehr gemacht werden würde, Verteidigergespräche, an Verteidigergesprächen beteiligt zu sein. Und es kommt auch darauf nicht an. Ausschlaggebend ist für mich nach wie vor, ^{was} ~~daß~~ die Ver-

Band 821/Ko

ersituation von, teidigung dazu, was die Frau Ensslin anbelangt, daß die Verteidigung, die das Vertrauen hatte, aus guten Gründen hier im Sitzungssaal nicht mehr mitwirkt und daß deshalb die Verteidigung, die nach Gesetz das Primat hat, zerschlagen ist. Und es ist innerhalb der Fürsorgepflicht des Gerichts Aufgabe des Gerichts, zu versuchen, Verhältnisse zu schaffen, die diese Verteidigung wieder gewährleisten. Das ist bis jetzt jedenfalls nicht ausreichend geschehen und deshalb sehe ich keinen Grund, von dem gestellten Antrag auf Aussetzung, bis die Verhältnisse geklärt sind, auch nach diesem Schreiben des Herrn Justizministers, abzurücken.

V.: Ja, dankesehr. Herr Rechtsanwalt Künzel, Ihr Gesuch ist natürlich etwas unbestimmt. Sie sagen, das Gericht müsse versuchen, Verhältnisse zu schaffen, die diese Verteidigung wieder gewährleisten. Und das einzige Konkrete, was ich ersehe, ist, daß das Gericht möglicherweise versuchen soll, keine Laserstrahlen in die Zellen zu lassen. Das ist etwas wenig Entscheidungsgrundlage, Herr Rechtsanwalt.

RA.Kün.: Herr Vorsitzender, ich hab's in meinem Schreiben angedeutet.....

V.: Sie beziehen sich auf Ihr Schreiben, aha, das ist immerhin

RA.Künz.:Wobei ich zur Verteidigersituation noch das eine sagen darf. Wenn sich Herr Professor Azzola nun legitimiert hat für Frau Ensslin, so ändert das an der Situation nichts. Ich weiß und bin befugt, auch dies hier zu sagen, daß sich Herr Azzola ausschließlich um die Haftsituation der Frau Ensslin bemühen wird. Er wird sich also nicht hier beteiligen, wo es nun um die Vorwürfe Schuld- und Straffrage geht.

V.: Ja, wir haben ja hier eine ganze Reihe von Verteidigern, die nur extra muros tätig sind, in der Tat.-Will zu diesem Aussetzungsantrag oder sonst Stellung genommen werden, dann bitte ich darum?

BA.Dr.W.: Ich meine, Herr Vorsitzender, nur eine Erklärung, daß es gerade die neue Erklärung des Herrn Justizministers ist, die keinen Anlaß für eine Aussetzung der Hauptverhandlung gibt. Danke.

V.: Dankesehr. Wir werden uns zurückziehen und um 16 Uhr voraussichtlich die Hauptverhandlung fortsetzen.

Pause von 15.25 Uhr bis 16.00 Uhr

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 12. April 1977

In der Strafsache gegen

Andreas Baader u.a.
wegen Mordes u.a.

Die Ablehnung der Richter Maier, Dr. Berroth, Dr. Breucker und Vötsch wird einstimmig als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Eine Diskrepanz zwischen der dienstlichen Äußerung von Dr. Berroth und dem vorgetragenen Inhalt des Ferngesprächs zwischen Dr. Berroth und Rechtsanwalt Müller ist nicht zu ersehen.

In der dienstlichen Äußerung heißt es:

"Mir war dabei bekannt, daß nach ~~der~~ Anstaltsordnung ohnehin keine Anwaltsbesuche über Wochenenden und an Feiertagen möglich sind".

In dem Beschluß vom 12. 4. 77 wird ausgeführt:

"Zudem waren in der Zeit der Wirksamkeit dieser Anordnung (vom Gründonnerstag, 11.30 Uhr, bis Karsamstagabend) Verteidigerbesuche in der Anstalt nach deren Ordnung ohnehin allgemein nicht möglich".

Allgemeine Regelungen in der Anstaltsordnung schließen Ausnahmen im Einzelfall ^{fehlend} nicht aus.

Wenn der Antragsteller im übrigen eine andere rechtliche Auffassung als die in dem Beschluß vom 12. 4. 77 zugrundeliegende vertritt, so ist das für sich kein Grund zur Ablehnung.

All dies ist so selbstverständlich, daß die trotzdem darauf gestützte Ablehnung offensichtlich nur darauf gerichtet ist, das Verfahren zu verschleppen (§ 26 a Abs. 1 Nr.3 StPO).

My

Wraier

Wraier

Band 821/Ko

V.: Wir setzen die Verhandlung fort. Es ist folgender Beschluß des Senats zu verkünden:

Die Hauptverhandlung wird nicht ausgesetzt.

G r ü n d e :

Nach der haftrichterlichen Anordnung des Vorsitzenden und dem im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister abgefaßten Schreiben des Herrn Justizministers vom 5. April 1977 sieht der Senat die Gewähr gegeben, daß in Zukunft Gespräche zwischen Angeklagten und Verteidigern gem. § 148 StPO ungestört stattfinden können. Die in der Vergangenheit erfolgten Abhörungen, deren Inhalt sich auf das Verfahren nicht ausgewirkt haben, braucht der Senat nicht weiter aufzuklären. Das kann anderweitiger Beurteilung überlassen bleiben.

Der Senat hat die erfolgten Abhörungen nicht auf die leichte Schulter genommen und deshalb wiederholte Schreiben an den Herrn Justizminister gerichtet, in denen die Vorstellungen und Anregungen der Verteidigung aufgegriffen waren. Der Senat hat auch von sich aus, unmittelbar nach Bekanntwerden der Abhörungen, sich der Dinge angenommen und Aufklärung in Aussicht gestellt.

Jedoch besteht jetzt kein Anlaß mehr, noch weiter zuzuwarten, auch nicht, den Ausgang der anhängigen Ermittlungsverfahren abzuwarten.

Auch soweit schließlich die beantragte Ausschließung^{setzung} (von Rechtsanwalt Weidenhammer) darauf gestützt wurde, eine kriminelle Vereinigung habe die Herrschaft über das Verfahren ergriffen, sieht sich der Senat nicht gehindert, dem Verfahren seinen Fortgang zu geben.

Es ist dann noch zunächst zu verkünden: Der Beschluß:

Der Antrag, Herrn Ulkrich Borchers aus Bochum als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Behauptung, Frau Susanne Mordhorst sei am 29.5.1972 nicht

Band 821/Ko

in Heilbronn, sondern in Hamburg gewesen, wird so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Übrigens hat der Senat schon am 14.2.1977 als wahr unterstellt, Frau Mordhorst habe sich nach den Feststellungen der Kriminalpolizei im Jahre 1972 nicht in Heilbronn aufgehalten.

— — — — —

Dann wurde kürzlich der Antrag gestellt, man solle aus Hamburg eine gewisse Frau Klockmann als Zeugin vernehmen. Ich habe damals gleich darauf hingewiesen, daß es sicher rätlich sei, wenn man dieser Frau Klockmann noch irgendwelche näheren Eigenschaften nachsagen könne, um sie aufzufinden. Das ist bisher nicht geschehen. Der Senat hat von sich aus ermittelt, daß im Telefonbuch von Hamburg 79 Frauen und beim Einwohnermeldeamt 98 Familien dieses Namens registriert seien. Deswegen ~~an mich~~ die Frage, ist der Antrag Klockmann irgendwie näher zu beschreiben, hinsichtlich dieser als Zeugin beantragten Dame? Ich sehe, daß da keine Wortmeldungen erfolgen.

(Nach geheimer Beratung)^{den}

Dann verkündet der Senat für diesen Fall vorbereiteten und eben nochmals beratenen Beschluß:

Der Antrag, Frau Klockmann aus Hamburg als Zeugin zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, Rechtsanwalt Schily, hat nur Familiennamen und Wohnort der als Zeugin ins Auge gefaßten Person angegeben. Nach der Erkundigung des Senats sollen sich im Telefonbuch von Hamburg 79 Eintragungen von weiblichen Trägern dieses Namens, beim Einwohnermeldeamt 98 Anmeldungen von Familien dieses Namens befinden. Ohne weitere Hinweise, welche Person hier in Frage kommen könnte, sieht sich der Senat nicht in der Lage, sich näher mit dem Antrag zu befassen.

Dann ist noch bekannt-zu-geben: Es ging damals die Verhandlung um die Originalvermerke hinsichtlich der Vernehmung jenes Zeugen Burk. Wir hatten damals ja nur Fotokopien und dann noch ein

Band 821/Ko

Telebild erhalten. Inzwischen ist der Originalvermerk Burk hier eingetroffen. Es ist auch darin vermerkt, daß dieser Vermerk durch einen Herrn Polizeimeister Rübenach niedergelegt wurde. Auch die ladungsfähige Anschrift dieses in- zwischen offensichtlich zum Polizeiobermeister avancierten Herrn Rübenach ist hier enthalten. Der Senat faßt ins Auge, die Herren Burk und auch, wie damals schon, noch ohne Nennung des Namens beantragten, Herrn Rübenach als Person, der die Vernehmung durchgeführt hat, hierher als Zeugen zu laden. Das kann möglicherweise, das ist noch nicht zu überblicken, schon im nächsten Termin der Fall sein. Die von mir erwähnten Unterlagen stehen selbstverständlich den Prozeßbeteiligten zur Einsicht zur Verfügung.

Schließlich noch der Hinweis hinsichtlich des Zeugen Herrn Bruno Goldbach. Herr Goldbach hatte kürzlich, ich habe das in der Sitzung bekanntgegeben, an den Senat geschrieben, er bitte nochmals gehört zu werden, ihm sei bei der Vernehmung hier ein Fehler unterlaufen. Weil er nicht kenntlich machte, was das für ein Fehler gewesen sein könnte, hat der Senat eine polizeiliche Vernehmung von Herrn Goldbach herbeigeführt. Die Niederschrift ist nun eingegangen und steht ebenfalls den Prozeßbeteiligten zur Verfügung. Jedermann ist eingeladen, von den Prozeßbeteiligten selbstverständlich, diese Niederschrift anzuschauen und dann entsprechend seine Folgerungen daraus zu ziehen.

Damit wären wir am Ende der heutigen Hauptverhandlung, es sei denn, es sollten noch irgendwelche Anträge gestellt werden. Ich sehe nicht. Dann setzen wir fort am Donnerstag, den 14. April 1977, 9 Uhr. Die Beteiligten mögen sich bitte darauf einstellen, daß sowohl die Zeugen, deren Ladung beantragt, über die aber noch nicht entschieden ist, erscheinen, als auch möglicherweise, wie schon erwähnt, die Zeugen Rübenach und Burk. Fortsetzung also Donnerstag, 14.4.1977, 9 Uhr, in diesem Saale.

Ende des 189. Verhandlungstages
um 1607 Uhr

Ende von Band 821

Janetke
Just. Sekr. ✓